jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/14 88/12/0097

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

SAG §9;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Rechtsverletzungsmöglichkeit wird immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 30.10.1984, 84/07/035, VwSlg 11568 A/1984). Wurde ein Antrag auf Einfuhr und Zwischenlagerung von Sonderabfällen bis 1.12.1987 gerichtet und liegt der Zeitraum, bezogen auf den für die Beurteilung der Zulässigkeit seiner Bescheidbeschwerde maßgebenden Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung beim VwGH (6.6.1988) zur Gänze in der Vergangenheit, so fehlt allein aus diesem Grund die Rechtsverletzungsmöglichkeit durch die bekämpfte Antragsabweisung. Eine Wirkung für künftige Fälle von Einfuhr- und Zwischenlagerungsanträgen kommt dem angefochtenen Bescheid nicht zu.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120097.X01

Im RIS seit

28.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at